

RS Vwgh 1997/12/11 97/20/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1997

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §107 Abs1 Z10;

StVG §26 Abs2;

Rechttssatz

Der vorsätzliche Genuss von Suchtmitteln stellt einen Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten des Strafgefangenen dar. Liegt nachgewiesener Suchtgiftkonsum vor, ist der Ausspruch einer Ordnungsstrafe rechtmäßig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200140.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at